



Bekanntmachung von Bebauungsplänen

Betr.: Bekanntmachung über die Offenlegung der Bebauungspläne Nr. 17 II. Abschnitt „Hermann-Hölscher-Straße“ und Nr. 119 „Johannemanns Straße“

Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 II. Abschnitt „Hermann-Hölscher-Straße“ einzuleiten. In seiner Sitzung am 09.09.2008 hat der Rat die Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 17 II. Abschnitt „Hermann-Hölscher-Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Ferner hat der Rat der Stadt Lengerich in seiner Sitzung am 09.09.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119 „Johannemanns Straße“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die Offenlage des Entwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Die Abgrenzung der Gebiete ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichtsplänen:

(hier Plan Nr. 17 II. Abschnitt „Hermann-Hölscher-Straße“
hier Plan Nr. 119 „Johannemanns Straße“)

Gem. § 13 a Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 II. Abschnitt „Hermann-Hölscher-Straße“ sowie der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119 „Johannemanns Straße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

23.09.2008 bis einschließlich 23.10.2008

in den Verwaltungsräumen der Stadt Lengerich, Tecklenburger Str. 4, Zimmer 508, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar von

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zum Bebauungsplan Nr. 17 II. Abschnitt „Hermann-Hölscher-Straße“ liegt ein schalltechnischer Bericht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

49525 Lengerich, 11.09.2008

Der Bürgermeister
gez. Prigge

